

Stellungnahme durch Richter am Amtsgericht Reske zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden

BT-Drucksache 17/13419

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden nehme ich wie folgt Stellung:

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- a) Sicherstellung der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und einheitliche Sachbearbeitung auch, wenn Betroffene während des Verfahrens den Wohnsitz wechseln und damit sich die örtliche Zuständigkeit ändert.
- b) Dementsprechend Verhinderung/Vermeidung nicht erforderlicher Betreuungen
- c) Kostenersparnis für die Landesjustizhaushalte

Zu a) und b):

Die Festschreibung der obligatorischen Anhörung der Betreuungsbehörden vor der Bestellung eines Betreuers gemäß § 280 Abs. 2 FamFG E wird grundsätzlich befürwortet.

Durch diese Sachbearbeitungsvorgabe wird die Entscheidungsgrundlage des Betreuungsgerichts erheblich erweitert. Das soziale Umfeld eines Betroffenen wird nachhaltiger und umfassender ermittelt. Dass Betreuungen angeordnet werden, obwohl – z.B. ausreichende Vollmachten existieren -, sollte dadurch vermieden werden. Der Vorrang „anderer Hilfen“ im Sinne des § 1896 BGB wird damit sicher in einen stärkeren Fokus gerückt. Denkweisen wie z.B.: jung, gerade volljährig geworden, geistig oder seelisch behindert, also Betreuung erforderlich, sollte damit begegnet werden können. Viele, gerade Sozialämter, verlangen in solchen Fällen nach gesetzlicher Betreuung.

Das tatsächliche Einverständnis eines Betroffenen zu einer Betreuung kann verlässlicher geklärt werden. Damit geht einher die Klärung der Frage, ob eventuell auf die Einholung eines Gutachten nach §§ 280, 281 FamFG verzichtet wird. Gleichmaßen kann das dem sonstigen Verfahren vorgeschaltete Sozialgutachten abklären, ob es schon Pflegegutachten gibt, auf die gemäß § 282 FamFG zurückgegriffen werden dürfte und damit neue Gutachten und Belastungen für Betroffene vermieden werden könnten.

Bedenken bestehen wegen der apostrophierten allgemeinen Pflicht zur Einschaltung. Die Sachbearbeitung von Eilfällen wird dadurch nicht unerheblich beeinträchtigt. § 279 Abs. 2 FamFG E sollte daher zulassen und dem Richter die Möglichkeit eröffnen, von der vorgegebenen Art der Sachbearbeitung abzuweichen und die Anhörung der Behörde später nachzuholen.

Denn in Eilfällen, bei denen Rechtsvertretung erforderlich ist, ohne dass eine Rechtfertigung für den Handelnden z.B. nach § 34 StGB vorliegt, verzögert die Einschaltung der Betreuungsbehörde unverhältnismäßig lange.

Ob bei bestehender Betreuung und erstmaliger Prüfung der Notwendigkeit eines Einwilligungsvorbehaltes, § 1903 BGB, die Einschaltung der Betreuungsbehörde einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringt, sollte einer kritischen Würdigung unterzogen werden. In diesen Fällen ist zwingend das fachpsychiatrische Gutachten nach § 280 FamFG einzuholen. Dieser Gutachter hat vorrangig zu klären, ob das selbstschädigende Verhalten eines Betroffenen, das ja nach den Vorgaben des Betreuers zu diskutieren ist, krankheitsbedingt ist oder etwa aus dessen allgemeiner Persönlichkeitsstruktur entspringt. Gerade das kann aber die Behörde nicht bewerten. Ihre generelle Einschaltung halte ich daher nicht für gewinnbringend.

Die Festschreibung des Inhalts der Sozialgutachten und damit die Vorgabe von Standards werden begrüßt. Die Alltagserfahrung zeigt, dass hier die Sachbearbeiter innerhalb einer Behörde und verschiedene Behörden sehr unterschiedliche

Qualitäten abliefern. Die Inhalte von Gutachten müssen einer Überprüfung nach den Standards der ZPO standhalten können. Daran fehlt es häufig. Die Erforderlichkeitsvorgabe der Behörde für eine Betreuung können das Gericht und die Beteiligten des Verfahrens nur nachvollziehen, wenn die Fakten transparent dargestellt sind. Häufig neigen Betreuungsbehörden dazu, eine Betreuung zu befürworten, weil das sinnvoll erscheint. Darauf darf es aber nur in 2. Linie ankommen. Die Erforderlichkeit muss unbedingt im Vordergrund stehen. Es muss ermittelt werden, was konkret regelungsbedürftig ist und nicht nur nach allgemeinen Überlegungen und was irgendwann mal regelungsbedürftig sein könnte. Vorratsbetreuungen sind unzulässig.

Die Neufassung von § 280 Abs. 2 FamFG E wird befürwortet.

Das Nacheinander von Sozialgutachten und medizinischen Gutachten wird aber zu einer erheblichen Verzögerung der Sachentscheidung und zusätzlicher Arbeit für den Richter führen. Es ist aus Sicht der Praxis daher ein unbedingtes Muss, dass der Richter berechtigt wird, das gerichtliche Verfahren nicht nur zu führen, sondern auch zu fördern. Das sollte dadurch geschehen, dass der Richter verbindliche Fristen vorgeben können muss („Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich innerhalb einer am Einzelfall orientierten und durch den Richter bestimmten Frist insbesondere auf folgende Kriterien beziehen: - § 279 Abs. 2 FamFG E). Denn anzumerken ist, dass der Richter bisher zwar das Verfahren führt, aber nur wenige Möglichkeiten hat, auf eine schnelle Erledigung auch im Sinne der Betroffenen zu dringen.

21 Jahre Betreuungsrecht haben gezeigt, dass die Unterstützungsleistungen der Betreuungsbehörden sehr unterschiedlich geprägt sind von hervorragend bis nicht wirklich existent. Der Evaluierungsbericht vom Mai 2009 hat dabei zu der Erkenntnis geführt, dass sich unzureichend arbeitende Betreuungsbehörden nicht veranlasst sahen, die eigene Position zu überdenken.

Die verbindliche Fristsetzung durch den Richter erscheint dabei ein probates Mittel, hier zu einer erheblichen Verbesserung beizutragen.

Dies ist auch deshalb erforderlich, weil Bearbeitungszeiten bei der Betreuungsbehörde von ca. drei Monaten nicht die Ausnahme sind. Das ist untragbar.

Gegen die Beibehaltung der bisherigen Praxis in Verfahren auf Einschränkung, Aufhebung oder Verlängerung einer Betreuung bestehen keine Bedenken.

Bei der Erweiterung der Betreuung sollte der Richter im Sinne einer strengen Erfordernisprüfung auch zukünftig die Betreuungsbehörde entsprechend § 279 Abs. 2 FamFG E anhören müssen.

Zur Stellung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren rege ich erneut an, die Behörde zum Mussbeteiligten in § 274 Abs. 1 FamFG zu machen. Damit wird die Stellung der Behörde aufgewertet, sie aber auch mehr in die Pflicht genommen, insbesondere, da damit automatisch ein eigenes Beschwerderecht verbunden ist.

Ob und inwieweit durch das neue Gesetz überflüssige Betreuungen vermieden werden können, erscheint mir sicher. Wie sich das aber in Zahlen auswirken wird, wird von der Einstellung der Behörden zum Aufgabengebiet und ihrer Bereitschaft zur effizienten Arbeit abhängen. Meine bisherigen Erfahrungen lassen hier erhebliche Zweifel aufkommen.

Ich gehe aber als gesichert davon aus, dass durch eine verbesserte Beratung und Begleitung von Angehörigen und anderen ehrenamtlichen Betreuern der Anteil an Berufsbetreuungen zurückgehen kann.

Zu c):

Die neue Gesetzesstruktur wird den Richter vermehrt in die Lage versetzen zu entscheiden, ob er das Verfahren mit den (teuren) medizinischen Gutachten oder den für die Justiz kostenlosen MDK-Gutachten oder dem im Allgemeinen kostengünstigen Attest betreiben will oder kann.

Hier sehe ich allein bei den originären Verfahrenskosten ein nicht unerhebliches Einsparungspotential.

Wie hoch der Verzicht auf Betreuung überhaupt oder der stärkere Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern sich positiv auswirken wird, steht zu erwarten, ist aber zahlenmäßig zurzeit nicht einzuordnen.

Innerhalb der Justiz wird sich kein Einsparungspotential ergeben. Das weniger an Betreuung wird durch das umfangreichere Verfahren kompensiert. Was einzig entfällt, sind die Aufklärungs- und Informationsgespräche mit den auserkorenen Betreuern. Dies gilt allerdings nur für die Gerichte, die bisher nicht auf effiziente Unterstützung ihrer Betreuungsbehörden zurückgreifen konnten und die Sachverhaltsermittlungen in der Person des Richters selbst durchführen mussten., Diese Gerichte werden dann zu normalen Arbeitsbedingungen finden können.

Die Änderungen im Betreuungsbehördengesetz werden begrüßt. Dass sich die Behörden in Zukunft verstärkt auch um die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer – über die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine hinaus – zu kümmern haben, ist bei der Subsidiaritätsprüfung systemimmanent.

Abschließend ist dringend zu fordern, dass der Einsatz, die Steuerungsmöglichkeiten und die Effizienz der Betreuungsbehörden nachhaltig gesteigert werden müssen. Es ist bekannt, dass es sehr viele und sehr gut aufgestellte Betreuungsbehörden gibt. Leider ist auch das entschiedene Gegenteil nicht selten.

Wenn ein Betreuungsbehördenmitarbeiter nach Eigenaussage pro Woche 4 Fälle, also (bei 46 Arbeitswochen/Jahr) 186 Fälle pro Jahr abarbeiten kann und ein großes Amtsgericht ca. 4000 neue Fälle pro Jahr verzeichnet, ist erkennbar, dass hier ein immenser Personaleinsatz vonnöten ist. Vielerorts ist dieser vorhanden, anderenorts leider nachzuholen.

So haben Amtsgerichte zur Abwicklung ihrer Arbeit Erfindungsreichtum entwickelt. Es werden zu Beginn eines Verfahrens Verfahrenspfleger bestellt, die Sachverhalte ermitteln – gegen entsprechende Bezahlung.

Beim Werdenfelser Weg (Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen) gilt es durch ein Umdenken in der Pflege und der Prüfung alternativer Gestaltungen in der Pflege solche Maßnahmen überflüssig zu machen. Die insoweit eingesetzten Verfahrenspfleger ermitteln und bewerten den entscheidungserheblichen Sachverhalt – gegen entsprechende Bezahlung.

Ist das nicht alles eine Aufgabe der Betreuungsbehörden schon im Rahmen des alten § 8 BtBG und erst recht jetzt der §§ 8, 9 BtBG E?

Dies soll und darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass allzu häufig nach gesetzlicher Betreuung verlangt wird, weil die dem Bürger zustehenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen (z.B. beim Antrag auf Sozialhilfe) immer mehr zurückgedrängt werden und nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese und andere „andere Hilfen“ müssen dringend wieder aktiviert und weiter ausgebaut werden. In diesen Bereichen sehe ich einen ganz dringenden Handlungsbedarf – auch und vor allem vor dem Hintergrund der VN – Behi8ndertenrechtskonvention, um staatliche Hilfen im Rahmen rechtlicher Betreuung entbehrlich zu machen.

Denn machen wir uns nichts vor, häufig „verkaufen“ wir Betroffenen Betreuungen, weil es für sie gut, förderlich und zu ihrem Wohle ist,. Dabei bleiben aber allzu häufig die Eingriffe in die eigenen Rechte unerwünscht und werden nur widerwillig akzeptiert, weil die „anderen (möglichen) Hilfen“ draußen vor bleiben.